

Instruction für die Innungs-Commissäre.

- §. 1. Der Commissär vertritt bey der ihm zugewiesenen Innung die Stelle des Magistrats, wornach seinen Anordnungen eben so wie jenen des Magistrats Folge zu leisten ist.
2. In dieser Eigenschaft hat er der Innung die obrigkeitlichen Verordnungen bekannt zu machen, und daß solches geschehen ist, daselbst anzumerken.
3. Bey den Versammlungen soll er nicht gestatten, daß gegen das Staatsoberhaupt oder gegen obrigkeitliche Personen geschmähet, über Staatsangelegenheiten debattirt oder sonst etwas in Vorschlag gebracht werde, was mit dem allgemeinen Wohle unvereinbarlich und den Absichten der Staatsverwaltung zuwider ist.
4. Der Commissär ist ferner verpflichtet, während der Innungsversammlung alles hinten zu halten, wodurch die Gesellschaft in Partheyen aufgelöset, persönliche Gehässigkeiten genähret, oder schädliche Mißbräuche eingeführt werden könnten.
5. Dagegen hat er immer solche Maßregeln zu ergreifen, welche Ruhe und Ordnung befestigen, und einen werththätigen Gemeinsinn unter den Innungsgliedern verbreiten.
6. Er würde aber seiner Bestimmung entgegen handeln, wenn er über die Anordnungen der Behörden klügeln, die Verfassung von Beschwerdschriften auf sich nehmen, und einzelne Innungsglieder vorzugsweise begünstigen wollte.
7. Werden minder wichtige Streitigkeiten vor die Innungsversammlung gebracht, so hat er solche, nach dem Geiste der bestehenden Gewerbsverfassung und nach der bestehenden Innungsordnung, zu schlichten; begnügen aber die Partheyen sich mit seinem Ausspruche nicht, oder wäre die Streitsache bedeutender, so hat er dieselben zur Austragung der Beschwerde an den Magistrat zu weisen.



8. Sollten bey den Innungsverfassungen sich Vorfälle ereignen, welche einen tumultuarischen Charakter annehmen, so hat der Commissär alle mögliche Mühe anzuwenden, um die Gemüther zu beruhigen, übrigens aber nur im dringlichsten Falle die Versammlung aufzuheben und die Lade zu sperren. In Fällen, wo zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine schnelle Abhülfe nothwendig wäre, hat der Innungs-Commissär die zweckmäßigsten Mittel mit seinem obrigkeitlichen Ansehen zu ergreifen, allenfalls auch den Beystand der Polizeybehörde aufzufordern.
9. Die Wahl der Vorsteher ist auf eine solche Art einzuleiten, daß jeder anwesende Meister seine Stimme frey und ungezwungen geben könne. Auf Stimmen, die von abwesenden Meistern schriftlich eingekendet oder in ihren Nahmen von einem Dritten aufgegeben werden, hat der Commissär keine Rücksicht zu nehmen, so wie sorgsamst darüber zu wachen, daß die durch Statuten oder andere besondere Anordnungen bestimmte Dauer des Vorsteheramtes nicht überschritten werde. Die Gewählten sind demnach mit Anmerkung der Stimmenzahl dem Magistrate zur Bestätigung anzuzeigen.
10. Bey dem Ausdingen der Lehrlinge sehe der Commissär, ob dieselben den Tauffchein und das Schulzeugniß mitbringen. Im Ermanglungsfalle hat er den Vater oder Lehrmeister des Jungen anzuweisen, daß er um die Dispens von Beybringung dieser Urkunden bey dem Magistrate, und sollte der Junge israelitischer Religion seyn, um die Aufnahme zur Lehre bey der hohen Landesstelle anlange, insofern diese Letzteren nicht Söhne der hier tollerirten oder zum hiesigen Aufenthalte berechtigten Israeliten sind, einstweilen ist aber der Tag, wo der Junge vor dem Mittel erschienen ist, wegen Bemessung der Lehrjahre vorzumerken.
11. Bey dem Freysprechen der Jungen hat sich der Commissär das Zeugniß über den katechetischen Unterricht und ein zweytes Zeugniß über den Besuch des Wiederhohlungs-Unterrichtes, gemäß de dießfalls bestehenden hohen Vorschriften vorlegen zu lassen.
12. Sind wenigstens Ein Mahl im Jahre die vorgeschriebenen Innungsartikel bey offener Lade vorzulesen.

13. Hat der Innungs-Commissär für die gute Verwaltung des Ladevermögens thätigst zu sorgen.
14. Dasselbe soll unter einer dreyfachen Sperre liegen, wozu einen Schlüssel der Commissär, die andern zwey die Vorsteher, jedoch abgeseondert, zu verwahren haben, insofern nicht die Innungsstatuten eine besondere Anordnung enthalten.
15. Kommen außerordentliche Auslagen vor, so hat der Innungs-Commissär ihre Nothwendigkeit zu prüfen, und aufmerksam zu seyn, daß das der Innung bewilligte Maaß der Auslagen nicht überschritten werde.
16. Bemerket der Commissär, daß sich Rückstände anhäufen oder daß mit dem Ladevermögen übel gebahret werde, so hat er die Vorsteher an ihre Pflicht ernstlich zu erinnern, nach fruchtlos geschehener Ermahnung aber die entdeckten Gebrechen dem Magistrate anzuzeigen.
17. Bey Vorlesung der Jahresrechnung sind die Innungslieder um ihre allfälligen Bemerkungen anzugehen. Zeigen sich Anstände, welche nicht ausgeglichen werden können, so hat er solche dem Magistrate anzuzeigen, wo nicht, so hat er die Rechnung mit dem Besatze zu unterfertigen, daß dieselbe vor dem versammelten Mittel vorgelesen und von allen Seiten richtig befunden worden sey.
18. Um endlich der Sittenlosigkeit des Arbeitspersonals wirksamst zu steuern, hat der Innungs-Commissär über genaue Befolgung der Gesellenordnung und sonstiger dahin gehörender Vorschriften alles Fleißes zu wachen, zu welchem Ende er ermächtigt wird:
 - a) die Arbeitsgeber und Herbergsväter zu verpflichten, daß sie ihn von allen Vergehungen des Arbeitspersonals, solche mögen die öffentliche Sittlichkeit, das Halten der blauen Montage und abgebrachten Feiertage, oder Unordnungen und Kaufhandel in den Werkstätten betreffen, ungesäumt verständigen.
 - b) Ueber den angezeigten Vorfall ein umständliches von den betreffenden Partheyen und Augenzeugen zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen;

c) und in Fällen, wo ein Entlaufen des Sträflings zu besorgen ist, denselben verhaften zu lassen. Ueber den ganzen Vorgang aber wird sohin unter Anschluß des verhandelten Protokolls allsogleich der Magistrat schriftlich in die Kenntniß zu setzen seyn.

Wien am 21. Februar 1825.

Anton Lumpert,

k. k. Rath und Bürgermeister.

Anton Joseph Edler von Leeb,

Magistratsrath.